

VO Bankvertragsrecht

Priv.-Doz. Dr. Florian Schuhmacher, LL.M. (Columbia)

Kredit- und Kreditsicherheiten

- Kreditgeschäft als Bankgeschäft
- § 1 I Nr. 2 KWG: Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten
- Grundtyp:
 - Darlehensvertrag (§§ 488 ff BGB)
 - Synallagmatischer Konsensualvertrag

Darlehensvertrag

- Vertragstypische Pflichten
 - Darlehensgeber (Bank) ist verpflichtet, einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen
 - Pflichten des Darlehensnehmers:
 - Zinszahlung
 - Rückzahlung bei Fälligkeit
- Anspruch auf Auszahlung und Belassen des Darlehensbetrags (§ 488 I BGB, § 323 BGB)
- Abnahme → Gläubigerverzug (§§ 293, 304 BGB)

Darlehensvertrag

- Zinszahlungspflicht mit Auszahlung des Darlehens verknüpft (§ 488 I BGB)
 - Keine Zinsen vor Auszahlung des Darlehens (vgl. etwa BGH XI ZR 66/05, WM 2006, 429)
 - Keine Zinsen nach Ablauf oder wirksamer Beendigung
- Begriff der Zinsen gesetzlich nicht bestimmt
- Laufzeitabhängige, gewinn- und umsatzunabhängige, in Geld oder anderen vertretbaren Sachen zu entrichtende Vergütung für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals

Darlehensvertrag

- Zinshöhe
 - Parteienvereinbarung
 - Gesetz (§ 246 BGB; § 352 HGB; § 494 II BGB)
- Vereinbarung innerhalb der Schranken der §§ 134, 138 BGB zulässig
- Nominalzinssatz in Prozent/Jahr
- Effektivzinssatz (hängt insbes. von der Fälligkeit der Zinszahlungen ab)

Darlehensvertrag

- Zinssatz kann gleichbleibend oder variabel vereinbart werden
- Schranken:
 - Inhaltskontrolle AGB
 - Leistungsbestimmungsrecht § 315 BGB
 - Transparenzgebot
- Anpassungsklauseln
 - Die Vereinbarung eines Änderungsrechts ist an sich zulässig (etwa BGH XI ZR 211/07, WM 2008, 1493)

Darlehensvertrag

- ein uneingeschränktes Änderungsrecht des Verwenders, ohne dass der Kunde vorhersehen kann, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe ihn höhere Entgelte treffen, verstößt jedoch gegen das Transparenzgebot (etwa BGH XI ZR 8/99, WM 1999, 2545).
- Voraussetzungen und Umfang des Änderungsrechts müssen erkennbar sein.
- Wahrung des Äquivalenzverhältnisses (BGH XI ZR 140/03, BGHZ 158, 149)
- Einseitiges Leistungsbestimmungsrecht, nicht aber die Vereinbarung der Anpassung an sich ist unwirksam (BGH XI ZR 211/07, WM 2008, 1493).

Darlehensvertrag

- Abschluss des Darlehensvertrags
 - ausdrücklich oder
 - stillschweigend (soweit nicht Formvorschriften, § 492 BGB)
 - Einbeziehung von AGB nach allgemeinen Grundsätzen
 - Insbesondere zumutbare Kenntnisnahme vor Vertragsschluss (§ 305 II BGB)
 - Aufschiebende Bedingung ist möglich
- Vereinbarung einer Höchstsumme möglich
 - Einseitige Eröffnung einer Kreditlinie (Dispositionskredit) noch kein Darlehensvertrag
 - Annahme durch Inanspruchnahme (§ 151 BGB)

Darlehensvertrag

- Laufzeit
 - feste Laufzeit
 - unbestimmte Laufzeit
- Tilgung
 - Unterschiedliche Tilgungsrate oder keine Tilgung kann vereinbart sein
 - Annuitätendarlehen

Darlehensvertrag

- Formen
 - Krediteröffnungsvertrag für zukünftige Kreditverträge
 - Dispositionskredit
 - Offene Kreditlinie bis zu einer bestimmten Höhe
 - Kann als revolvingender Kredit erneut in Anspruch genommen werden
 - IdR Kontokorrentvereinbarung (§ 355 I HGB)
 - Ratenkredit oder Teilzahlungskredit
 - Festdarlehen auf bestimmte Zeit ohne Tilgung
 - Kündigungsdarlehen auf unbestimmte Zeit
 - Mischformen → Aufklärungspflichten (vgl. bereits BGH IX ZR 340/89, NJW 1991, 832)

Darlehensvertrag

- Beendigung
 - Ende der Laufzeit (Fälligkeit)
 - Kündigung
- Ordentliche Kündigung bei unbestimmter Laufzeit (§ 488 III BGB)
 - Durch Darlehensgeber oder Darlehensnehmer
 - Kündigungsfrist drei Monate
 - Grundsätzlich dispositiv (Inhaltskontrolle)

Darlehensvertrag

- Ordentliche Kündigung des Darlehensnehmers bei fester Laufzeit
 - Feste Laufzeit und fester Zinssatz (§ 489 I BGB)
 - Kürzere Zinsbindung (§ 489 I Nr. 1 BGB)
 - Kündigungsfrist ein Monat bei Ende der Zinsbindung
 - Langfristige Darlehen nach Ablauf von 10 Jahren (§ 489 I Nr. 2 BGB)
 - Kündigungsfrist sechs Monate

Darlehensvertrag

- Feste Laufzeit und variabler Zinssatz (§ 489 II BGB)
 - jederzeit
 - Kündigungsfrist drei Monate
- Wirksamkeit der Kündigung hängt von der Zahlung ab (§ 489 III BGB)
- Kündigungsrechte des Darlehensnehmers können nicht ausgeschlossen oder erschwert werden (§ 489 IV BGB)
 - Etwa durch Vertragsstrafen oder Vorfälligkeitsentschädigung

Darlehensvertrag

- Außerordentliche Kündigung
 - Außerordentliche Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen (§§ 313, 314 BGB, § 490 III BGB)
 - Vermögensverschlechterung (§ 490 I BGB)
 - Gefährdung der Rückzahlung des Darlehens
 - Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Sicherheiten
 - Insbesondere nach Auszahlung des Darlehens
 - Außerordentliches Kündigungsrecht des Darlehensnehmers bei Grundpfandrecht (§ 490 II BGB)
 - Erhalt der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit (etwa BGH XI ZR 197/96, NJW 1997, 2878)
 - Vorfälligkeitsentschädigung

Darlehensvertrag

- Kündigung nach Nr. 19 (2) AGB-Banken
 - Kein unbeschränktes Kündigungsrecht
 - Interessen des Kunden müssen berücksichtigt werden
 - Interessenabwägung (vgl. etwa BGH XI ZR 323/01, WM 2002, 1764)
 - Orientierung am dispositiven Recht

Darlehensvertrag

- **Vorfälligkeitsentschädigung**
 - Vorzeitige Auflösung oder Rückzahlung des Darlehens
 - Rückzahlung ohne Kündigung bei zinslosem Darlehen (§ 488 Abs 3 BGB)
 - Anspruchsgrundlage: Schadensersatz (vgl. auch § 490 II letzter Satz BGB)
 - Umfang
 - Zinsmargenschaden (Differenz zwischen Zinsen und Refinanzierung)
 - Zinsverschlechterungschaden (Differenz zwischen Zinsen und alternativem Darlehensvertrag)
